



Wirtschaftsprüfung, Recht und Beratung

Novemberhilfe und Überbrückungshilfe III – Verlängerung und Änderung des SodEG

Von Rechtsanwältin Lena Ertlmaier-Eckardt und Rechtsanwältin Christiane Hasenberg

Die Bundesregierung bringt weitere außerordentliche Wirtschaftshilfen auf den Weg und verlängert und konkretisiert das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.

Novemberhilfe

Mit der sogenannten Novemberhilfe schnürt die Bundesregierung ein weiteres Hilfspaket, das denjenigen Unternehmen wirtschaftliche Entlastung bringen soll, die unmittelbar infolge der am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ihren Geschäftsbetrieb schließen mussten.

Unmittelbar von den Schließungen erfasste Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen können auf Antrag Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Novembers 2019 erhalten, maximal grundsätzlich eine Million Euro, soweit dies im Rahmen der sogenannten Kleinbeihilferegelung der EU zulässig ist, und zwar als einmalige Kostenpauschale. Oberhalb der Grenze von einer Million Euro müsste die EU-Kommission zustimmen.

Auf die Novemberhilfe angerechnet werden allerdings Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld sowie andere staatliche Hilfen im November 2020 mit Ausnahme von Liquiditätshilfen wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite. Umsätze im November 2020 werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im



Rechtsanwältin Lena Ertlmaier-Eckardt ist bei der Curacon vorwiegend im Bereich Altenhilfe tätig und widmet sich umfassend sämtlichen rechtlichen Themen im Bereich des Pflege- und Heimrechts.

November 2019 nicht angerechnet (bei Restaurants gelten Besonderheiten bei Außerhaus-Verkauf). Die Zuschussberechtigung ist gegeben, wenn eine Tätigkeit am Markt vorliegt und Umsätze erwirtschaftet werden. Auch verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Dem Kreis der Zuschussberechtigten gehören ausdrücklich auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen an.

Unternehmen, die indirekt von den Maßnahmen betroffen sind (beispielsweise Zulieferer und Serviceunternehmen), können eben-



Rechtsanwältin Christiane Hasenberg ist Fachanwältin für Sozialrecht.

falls staatliche Unterstützung erhalten, wenn sie nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erwirtschaften.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigte Buchprüfer/-innen oder Rechtsanwälte/-innen über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Verlängerung Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die teilweise

auch von Unternehmen der Sozialbranche, wie zum Beispiel Altenpflege- und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Frühförderstellen beansprucht werden konnten, sollen nochmals verlängert und die Bedingungen verbessert werden. An den Details wird derzeit noch gearbeitet.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Am 5. November beschloss der Deutsche Bundestag in der zweiten und dritten Lesung Änderungen und die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG).

In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) heißt es, mit den stark steigenden Zahlen an Neuinfektionen erschienen weitere (lokale) Lockdowns aktuell nicht mehr ausgeschlossen, sodass ohne das SodEG die soziale Infrastruktur bei einer längeren Schließung von Einrichtungen der Sozialen Dienstleister erneut in ihrem Bestand gefährdet sei.

Nicht nur der Geltungszeitraum des SodEG soll bis zum 31. März 2021 verlängert werden; damit einhergehen sollen auch Modifizierungen:

Zukünftig müssen soziale Dienstleister durch Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes tatsächlich beeinträchtigt sein. Dies sei dann der Fall, wenn der soziale Dienstleister seine Leistungen nicht oder nicht gleichwertig in

modifizierter Weise erbringen kann, so zum Beispiel online oder als Einzelangebot statt in der Gruppe. Ob im Einzelfall eine gleichwertige Leistungserbringung gegeben ist, könnte zum Konfliktpotenzial taugen und sollte daher zwischen den Akteuren vor Ort abgestimmt werden. Damit pandemiebedingte Beeinträchtigungen sich nicht auf die Höhe der weiteren SodEG-Zuschüsse auswirken, werden zur Berechnung des maßgeblichen Monatsdurchschnitts nur die Monate vor der Pandemie berücksichtigt. Im Fall eines Folgeantrags soll der gleiche Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt werden können.

Ferner werden die sozialen Dienstleister verpflichtet, den Leistungsträgern den Zeitpunkt der Beendigung der Beeinträchtigung unverzüglich mitzuteilen.

Mit Rücksicht auf mögliche, von den Leistungsträgern zu prüfende Erstattungen der Zuschüsse wird schließlich festgehalten, dass mit dem Jahr 2021 ein neuer Zuschusszeitraum beginnt und daher auch neue Anträge zu stellen sind. Es empfiehlt sich mithin vorsorglich, alle Zuschüsse für Monate in 2020 auch noch im Jahr 2020 zu beantragen.

Die Zustimmung des Bundestages steht noch aus. ♦

Weitere Informationen:
www.curacon.de